

Demoversion mit Originalinhalt

UNBEDINGTHEITSCHEINIGUNG

für REIFEN UMRÜSTUNGEN

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
WVB8 e4*0376	DR-Z 400 SM (Supermoto)	v. 3.50 x 17 h. 4.50 x 17	v. 120/70 R17 58H tl h. 140/70 R17 66H tl Ohne Markenbindung	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Hypersport S20F EVO h. 140/70 R17 M/C 66H tl Hypersport S20R EVO v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Hypersport S20F EVO h. 150/60 R17 M/C 66H tl Hypersport S20R EVO v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Hypersport S21F h. 150/60 ZR17 M/C (66W) tl Hypersport S21R v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Hypersport S20F EVO h. 150/60 ZR17 M/C (66W) tl Hypersport S21R v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT016F Pro Hypersport h. 150/60 ZR17 M/C (66W) tl BT016R Pro Hypersport v. 110/70 R17 M/C 54H tl Racing Street RS10F h. 150/60 R17 M/C 66H tl Racing Street RS10R Bei allen Kombinationen ist die Schlauchverwendung vorgeschrieben.

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75 oder 97/24/EG.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen, stellt bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenden Forderungen keine Änderung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO dar, somit ist eine Änderungsabnahme im Sinne des §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.

Eine amtliche Befassung sowie die Änderung der Fahrzeug-Papiere sind nicht erforderlich.

Bad Homburg, 10.12.2015


mopedreifen.de
Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.bridgestone.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf
von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Geschäftsführer: Andreas Niegsch, Astrid Rahn – Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg – Amtsgericht Bad Homburg, Handelsregister- Nr.
HRB 5728

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen
Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.